

## Falsche Weichenstellungen, verpasste Chancen

### Eine sozialpolitische Halbzeitbilanz der Regierungskoalition 2009 – 2011

# Inhalt

- 1 Einleitung
- 2 Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe
- 8 Arbeitsmarktpolitik
- 10 Gesundheitspolitik
- 12 Rentenversicherung und Altersvorsorge
- 14 Pflegepolitik
- 16 Ein vorläufiges Fazit

## Übersicht der wesentlichen Gesetzesänderungen

- 2009** **Regierungskoalition CDU, CSU und FDP**
  - Wachstumsbeschleunigungsgesetz (12/2009)
- 2010**
  - Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz (04/2010)
  - Dritte VO zur Änderung der ALG-II-VO (06/2010)
  - Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (07/2010)
  - Haushaltsbegleitgesetz 2011 (11/2010)
  - Haushaltsbegleitgesetz 2011
- 2011**
  - Beschäftigungschancengesetz (01/2011)
  - Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz) (01/2011)
  - Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG)
  - Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII
  - Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung (Beschluss: 03/2011)
  - Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Instrumentenreform) (Beschluss: 11/2011)
  - Gesetzentwurf „Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (sog. „Versorgungsstrukturgesetz“) (Beschluss: 08/2011)

# Einleitung

**Der Anfang war verheißungsvoll.** Zur Halbzeit dieser Legislaturperiode gehört dieser Satz zum Besten, was man zur sozialpolitischen Bilanz der von CDU, CSU und FDP gebildeten Bundesregierung sagen kann.

Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde noch im Dezember 2009 der steuerliche Kinderfreibetrag angehoben, von 6024 Euro auf 7008 Euro. Das Kindergeld wurde gleichzeitig entsprechend erhöht, mit Wirkung ab 2010 um 20 Euro pro Kind. Viele Familien profitieren von dieser Erhöhung. Überproportional profitieren jedoch gerade einkommensstarke Familien, die die für sie günstigeren steuerlichen Freibeträge nutzen. Außen vor blieben jedoch schon zu diesem Zeitpunkt jene Familien, die besonders auf eine Erhöhung angewiesen gewesen wären: Die Familien, die auf Leistungen des Hartz IV-Systems angewiesen sind. Sie erhielten zwar die Erhöhung, diese wurde jedoch unmittelbar auf die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet: für die Betroffenen ein Nullsummenspiel.

Wenige Wochen später, im April 2010, wurden mit dem Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz der Berechnungsmaßstab für die Berechnung individueller Freibeträge bei der Anrechnung der Altersvorsorge als Vermögen verdreifacht, von 250 Euro auf 750

Euro. Entsprechend vergrößerte sich der Teil des für die Altersvorsorge angesparten Vermögens, der im Arbeitslosengeld II – Bezug von einer Anrechnung ausgeschlossen war. Auch wenn damit neben den Interessen der Betroffenen zweifellos auch Interessen der privaten Versicherungswirtschaft befördert wurden, war dies ein anerkennenswerter Schritt zur Verbesserung der Lebenssituation der Hilfeempfänger.

Darüber hinaus kündigte die Regierungskoalition an, selbstgenutztes Wohneigentum unabhängig von der Größe des Wohnraums anrechnungsfrei stellen zu wollen. Das war die Konsequenz aus der Einsicht, dass bereits kurze Zeiten der Arbeitslosigkeit dazu führen können, dass ganze Familien auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind. Angesichts eines erheblichen Verwaltungsaufwands und angesichts der häufig unterdurchschnittlichen Immobilienwerte wäre ein Zwang zum Verkauf selbstgenutzten Wohneigentums sozialpolitisch schwer zu legitimieren. Dieser Ankündigung sind jedoch bislang noch keine Taten gefolgt.

Mit diesen Änderungen und Ankündigungen endete der kurze sozialpolitische Frühling der neuen Bundesregierung schnell. Es folgten teils drastische Einschnitte zu Lasten besonders einkommensschwacher Personengruppen. Einige davon sollen hier nachgezeichnet werden.

## Wesentliche Änderungen in den Sozialgesetzbüchern der Regierungskoalition CDU, CSU und FDP Ende 2009 – 2011 – Eine Chronologie –

Legende:

- Arbeitsförderung/SGB II
- Grundsicherung für Arbeitsuchende/SGB II & Sozialhilfe/SGB XII
- Rentenversicherung & Alterssicherung
- Familienleistungsausgleich, Familienpolitik
- Krankenversicherung

### Inkrafttreten 12/2009

#### ■ WACHSTUMSBESCHLEUNIGUNGSGESETZ

Anhebung des Kinderfreibetrags von 6024 € auf 7008 € und des Kindergelds für jedes Kind um 20 € ab 2010.

# Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe

Die Bekämpfung von Armut ist keine Priorität der Bundesregierung. Schon in der Koalitionsvereinbarung war nur in wenigen Zusammenhängen von Armut die Rede. Vorrangig war es die Bekämpfung von Altersarmut, der sich die neue Koalition verschrieb. Dies ist ein Themenbereich, in dem selbst nach eigenem Bekunden der Regierung – noch! – keine überdurchschnittliche Armutsbetroffenheit besteht.

Dagegen enthielt die Koalitionsvereinbarung keine Vorschläge zur Bekämpfung der Kinderarmut und zu einer nachvollziehbaren Ausgestaltung der Regelsätze. Das war umso überraschender, als das Bundesverfassungsgericht schon vor den Koalitionsverhandlungen über eben diese Themen beriet und ein Urteil bereits für den Beginn des Jahres 2010 angekündigt worden war. Der Ausgang dieses Verfahrens war zu dem Zeitpunkt wenig zweifelhaft: Schon in der mündlichen Verhandlung im Oktober 2011 hatten die Bundesverfassungsrichter ihre Zweifel an der Position der Bundesregierung sehr deutlich formuliert.

Selbst als das Bundesverfassungsgericht das bestehende Verfahren der Regelsatzbemessung am 09. Februar 2010 in harschen Worten für verfassungswidrig erklärte und ein „Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ (Anne Lenze) schuf, Verbesserungen für Kinder anmahnte und eine kurze Frist bis zum Jahresende zur Umsetzung der Vorgaben setzte, passierte erst einmal nichts. Stattdessen initiierte die Bundesarbeitsministerin eine politische Diskussion über eine Bildungschipkarte, die im Ergebnis zu wenig mehr als nichts führte. Inzwischen wird diese Idee offenbar nicht einmal mehr durch das zuständige Ministerium weiterverfolgt.

Erst am 20. September 2010 veröffentlichte das BMAS den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Das reichte aber längst nicht aus, um die zeitlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen. Bis zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzes dauerte es bis zum 25. Februar 2011. Die Höhe der Regelleistungen blieb in der Struktur unverändert. Zusätzlich wurden bereits vorher bestehende sowie zusätzliche Leistungen zu einem sog. Bildungs- und Teilhabepaket zusammengefasst.

## Inkrafttreten 04/2010

### ■ SOZIALVERSICHERUNGS-STABILISIERUNGSGESETZ

Erhöhung der Freibeträge für die Altersvorsorge von 250 € pro Lebensjahr auf 750 €.

## Inkrafttreten 06/2010

### ■ DRITTE VO ZUR ÄNDERUNG DER ALG-II-VO

Schüler/-innen unter 25 Jahren dürfen während der Schulferien bis zu 1.200 € dazu verdienen, ohne dass diese Einnahmen als Einkommen berücksichtigt werden.

An der Höhe der Regelleistungen für Kinder und Jugendliche änderte sich mit diesem Richterspruch und dessen Umsetzung durch den Gesetzgeber wenig. Während Erwachsene seit 2011 fünf Euro mehr als zuvor – alleinstehende Erwachsene erhalten seit 2011 364 Euro monatlich, Menschen in Partnerschaften jeweils 328 Euro – bekommen, blieb die Regelleistung für Kinder auf dem bisherigen Niveau. Kinder von 0 bis 5 Jahren erhalten wie zuvor 215 Euro monatlich, Kinder bis 14 Jahre erhalten 251 Euro, im Alter von 15 bis 17 Jahren 287 Euro. Diese Beibehaltung wurde seitens des zuständigen Ministeriums dadurch begründet, dass eine Einbeziehung der Ausgabenverhalten von Familien ergeben habe, dass die Ausgaben gegenüber den vorherigen Annahmen sogar hätten gekürzt werden müssen. Gewissermaßen aus Kulanz halte man demgegenüber an den ursprünglichen Leistungen fest.

In der nachfolgenden Tabelle soll anhand einzelner Bedarfsgruppen dargestellt werden, was bei einzelnen Personengruppen derzeit als Bedarf anerkannt ist.



## Inkrafttreten 07/2010

### ■ GESETZ ZUR WEITERENTWICKLUNG DER ORGANISATION DER GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE

Neustrukturierung der Aufgabenverteilung von Kommunen und BA im SGBII. Ausbau von Optionskommunen.

Kernpunkte:

- Die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden prinzipiell von der Agentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern durchgeführt.
- Als alleinige Leistungsträger des SGB II werden die Optionskommunen auf unbefristete Zeit verlängert und in ihrer Zahl deutlich gestärkt.
- Obligatorische Vorgabe der bisher freiwilligen Beiräte bei den gemeinsamen Einrichtungen der lokalen Stellen für die Grundsicherung. Ihre Vertreter: Wohlfahrtsorganisationen, Sozialparteien, Kammern und berufsständische Organisationen. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.

## Ausgewählte Regelsatzanteile 2011 nach Altersgruppen

(bezogen auf Anteile in Euro pro Monat, soweit nicht anders angegeben)

	Erwachsene	Kinder und Jugendliche		
		0 bis < 6 Jahre	6 bis < 14 Jahre	14 bis < 18 Jahre
Essen und Getränke pro Tag	4,30	2,60	3,20	4,13
Kleidung / Jahr	274,20	289	282,72	376,08
Schuhe / Jahr	90,60	85,00	117,12	70,44
Sportartikel	1,11	0,53	1,38	1,10
Kulturveranstaltungen	4,52	2,14	2,88	2,14
Zeitungen	6,53	1,77	2,91	3,60
Bücher	5,14	2,16	2,37	2,82
Schreibwaren, Zeichenmaterial	2,41	1,63	wg. Anspruch im Bildungspaket gestrichen	wg. Anspruch im Bildungspaket gestrichen
Imbiss- / Cafe- / Diskobesuche	7,16	1,15	3,02	4,78
Friseur	6,81	1,45	1,78	2,87
Shampoo u. Hygieneartikel, Windeln u. a. m.	13,16	6,93	3,21	6,43

## Inkrafttreten 11/2010

### ■ HAUSHALTSBEGLEITGESETZ 2011

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)

- Verlust des Anspruchs auf Elterngeld bei einem zu versteuerndem Jahreseinkommen von mehr als 250.000 € bei allein-erziehenden Eltern und bei mehr als 500.000 € bei Eltern in Paargemeinschaften.
- Senkung des Prozentsatz der Förderung von 67 % auf 65 % des vorherigen Nettogehalts, ab 1.200 €/Monat (netto).
- Wegfall der Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes auf das Arbeitslosengeld II, auf die Sozialhilfe und den Kinderzuschlag, falls das Elterngeld als Pauschalleistung von 300 € monatlich ausgezahlt wird.
- Wegfall des Elterngeldfreibetrages für Bezieher/-innen von Sozialhilfe, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren.

### ■ HAUSHALTSBEGLEITGESETZ 2011

Für Alg II-Bezieher/-innen entfallen die Pflichtrentenbeitragszahlungen in die GRV. Zeiten des Bezugs von Alg II werden ab 2011 zu (unbewerteten) Anrechnungszeiten. Bis 2011 wurde monatlicher Rentenanspruch von 2,09€ für ein Jahr ALG-II-Bezug aufgebaut und Wartezeiten erfüllt.

Dieses Ergebnis verweist auch auf Schwächen des Bemessungsverfahrens: Eine Statistik, die monatlich 6,93 Euro für Windeln ausweist oder Jugendlichen lediglich 70 Euro im ganzen Jahr für Schuhe zugesteht, kann nicht ohne Plausibilitätsprüfung übernommen werden. Man wird deshalb nicht umhin kommen, abseits der Statistik eine gesellschaftliche Definition über bedarfsgerechte Leistungen für Kinder zu führen und den Bundestag über deren Höhe entscheiden zu lassen.

Zusätzlich zu den Regelleistungen wurden mit dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket im März 2011 rückwirkend ab 01. Januar 2011 bestehende und neue Leistungen für Kinder aus einkommensarmen Familien geschaffen, die die Kritikpunkte des Bundesverfassungsgerichts ausräumen sollten. Sie sind für Kinder und Jugendliche aus den Rechtskreisen SGB II und XII sowie aus Familien, die Wohngeld und Kinderzuschlag erhalten, verfügbar.

Das Paket besteht aus sechs zum Teil schon vorher bestehenden Leistungsformen, die besonderen Bildungs- und Teilhabebedarfen junger Menschen gerecht werden sollen.

Die Leistungen beinhalten

- 1.) notwendige Lernförderung,
- 2.) einen Mittagessenszuschuss von 26 Euro monatlich, soweit Schule und Hort ein Mittagessen anbieten,
- 3.) die Übernahme der Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten,
- 4.) unter bestimmten Herausforderungen die Schülerbeförderung sowie
- 5.) ein in der Regel als Geldleistung erbrachtes Schulbasispaket in Höhe von pauschal 100 Euro pro Schuljahr, aufgeteilt in zwei Tranchen von 70 bzw. 30 Euro zum Halbjahresbeginn und
- 6.) ein „Teilhabebudget“ von bis zum 120 Euro im Jahr für die Teilnahme an sportlichen oder kulturellen Aktivitäten.

## Inkrafttreten 01/2011

### ■ BESCHÄFTIGUNGSCHANCENGESETZ

Verlängerung der Sonderregelung der Kurzarbeit und weiteren Arbeitsmarktinstrumenten, zur Stabilisierung bestehender Arbeitsverhältnisse.

Kernpunkte:

- (1) Verbesserung der Förderung älterer Arbeitnehmer/-innen
- (2) Verlängerung Vermittlungsgutschein
- (3) Fortführung der erweiterten Berufsorientierung und des Ausbildungsbonus
- (4) Ausdehnung der erleichterten Voraussetzungen bei Kurzarbeit und Änderungen im Bereich der Leiharbeit
- (5) Erweiterung der Möglichkeiten zur freiwilligen Weiterversicherung für arbeitslose Existenzgründer und Auslandbeschäftigte

Die Erfahrungen aus über einem halben Jahr der praktischen Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes belegen, dass viele der im Vorfeld von Praktikern aus der Sozial- und Jugendhilfe kritisierten Defizite der Neuregelungen bis heute nicht überwunden werden konnten. So wurden nach einer Umfrage des Deutschen Städtetages Mitte September 2011 lediglich für 36 Prozent der anspruchsberechtigten Kinder Anträge auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt.

Die Ursachen der Nichtinanspruchnahme sind vielfältig: Auch ein halbes Jahr nachdem die Neuregelungen am 29. März 2011 beschlossen wurden, ist der Informationsstand bei den Betroffenen ebenso unterschiedlich wie das Interesse der Verwaltungen, offensiv für die Inanspruchnahme der neuen Leistungen zu werben. Häufig scheuen Eltern den Gang zum Amt, weil sie die mit der Beantragung verbundene, häufig vermeidbare Bürokratie scheuen. Und obwohl es für ein Kind nichts stigmatisierenderes gibt, als aus finanziellen Gründen von einer Leistung ausgeschlossen zu sein, gibt es doch gerade unter den Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfängern viele Betroffene, die aus Furcht vor gesellschaftlicher Ausgrenzung vor einer Antragstellung zurückschrecken. In anderen Fällen gibt es aufgrund der fehlenden Gewährleistungsverantwortung für Teilhabeleistungen – gerade im ländlichen Raum – gar keine Angebote, die einen sinnvollen Einsatz der Teilhabeleistungen ermöglichen.

Dass die Neuregelungen die unterschiedlichen Bedarfslagen nicht hinreichend berücksichtigen und damit in mehreren Punkten hinter den Vorgaben des Bundesverfassungsgericht zurückbleiben, ist auch das Ergebnis zweier Gutachten von Irene Becker und Johannes Münder, die im September 2011 im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung vorgelegt und in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ umfassend dokumentiert wurden.

Die zusätzlichen Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket wurden im Gesetzgebungsverfahren mit etwa 600 Millionen Euro im Jahr beziffert. Tatsächlich werden die Mehrkosten aufgrund der leider sehr geringen Inanspruchnahme insbesondere der Teilhabeleistungen deutlich geringer sein. Trotzdem bleiben vordergründig erhebliche Leistungsverbesserungen, die zu würdigen sind. Das ändert allerdings nichts daran, dass der Trend zur Umfinanzierung familienbezogener Leistungen zu Lasten einkommensschwacher Familien bei gleichzeitig erheblichem Ausbau der Leistungen für einkommensstärkere Familien fortgesetzt wird.

So wurde mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes der Grundbetrag des Elterngeldes für auf Leistungen der Sozialgesetzbücher II und XII angewiesene Familien angerechnet. Die betroffenen Familien verlieren dadurch monatlich 300 Euro. Insgesamt wur-

## Inkrafttreten 01/2011

### ■ GESETZ ZUR NACHHALTIGEN UND SOZIAL AUSGEWOGENEN FINANZIERUNG DER GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG (GKV-FINANZIERUNGSGESETZ)

Zur Ausgabenstabilisierung der GKV, Sicherstellung ihrer langfristigen Finanzierung, Gestaltung des Sozialausgleichs und Stärkung des Wettbewerbs werden folgende Regelungen erlassen:

- (1) Anhebung des Beitragssatzes
- (2) Neu: Einkommensunabhängiger Zusatzbeitragssatz
- (3) Neu: Sozialausgleich aus Steuermitteln
- (4) Erleichterung beim Wechsel in die private Krankenversicherung
- (5) Ausgabenbegrenzung der Krankenkassen
- (6) Festigung der Wahlfreiheit der Versicherten

den Leistungen für diese Gruppe um circa 400 Millionen Euro jährlich reduziert.

Weitere 200 Millionen Euro wurden mit dem Wegfall des Übergangszuschlages eingespart, durch den ehemals gut verdienende Personen beim Übergang von Arbeitslosengeld I in das Arbeitslosengeld II vorübergehend zusätzliche Leistungen von monatlich bis zu 160 Euro im ersten Bezugsjahr und bis zu 80 Euro im zweiten Bezugsjahr belastet werden. Allein mit diesen beiden Maßnahmen wurden die zusätzlichen Leistungen des Bildungspaketes durch Kürzungen bei ähnlichen Betroffenen vollständig gegenfinanziert.

Doch damit nicht genug: Die Streichung der Rentenbeiträge für Menschen im Rechtskreis des SGB II in Höhe von 40,80 Euro monatlich summiert sich bei den Betroffenen auf eine Leistungskürzung im Umfang von 1,8 Milliarden Euro. Darüber hinaus wurden die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II zum Jahresbeginn auf etwa 5 Milliarden Euro gekürzt. Die Liste lässt sich fortsetzen. Insgesamt überstiegen Kürzungen im Bereich des SGB II die materiellen Verbesserungen für Empfänger von Leistungen des gleichen Sozialgesetzbuches um das Fünffache.



## Inkrafttreten 01/2011

### ■ DAS GESETZ ZUR NEUORDNUNG DES ARZNEIMITTELMARKTES (AMNOG)

Ziel: Eindämmung der steigenden Arzneimittelausgaben der GKV.

Kernpunkte:

- (1) Strukturelle Veränderungen: Die Hersteller müssen für alle Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen, sofort bei der Markteinführung Nachweise über den Zusatznutzen für die Patient/-innen vorlegen.
- (2) Mehr Wettbewerb: Pharmazeutische Unternehmen können ihre Preise für Arzneimittel künftig nicht mehr nach eigenem Ermessen festlegen. Ein Ausgleich muss in direkten Verhandlungen zwischen dem jeweiligen Arzneimittelhersteller und den gesetzlichen Krankenkassen gefunden werden.
- (3) Einsparungen: Insgesamt sieht das AMNOG, zusammen mit einer bereits 2010 in Kraft getretenen Regelung im Gesetz zur Änderung krankensicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften (GKV-ÄndG), Einsparungen für die GKV in Höhe von 2,2 Mrd Euro vor.

# Arbeitsmarktpolitik

Bereits zu Beginn der Legislaturperiode war der Arbeitsmarkt in Deutschland in mindestens vier Gruppen gespalten: in Normalverdiener in halbwegs sicheren Beschäftigungsverhältnissen, prekär Beschäftigte und Geringverdiener, Arbeitslose mit Beschäftigungsperspektiven und „abgehängte“ Langzeitarbeitslose. Gleichzeitig ist der wachsende Fachkräftemangel schon heute spürbar.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende haben die Regierungsfractionen die Aufgabenverteilung zwischen Kommunen und BA im SGB II zum 01. Juli 2010 neu geregelt. Die Agentur für Arbeit und die kommunalen Träger sollen die Grundsicherung prinzipiell gemeinsam wahrnehmen. Die Zahl der Optionskommunen, die die Aufgaben in alleiniger Trägerschaft wahrnehmen können, wurde deutlich ausgebaut. Die Einrichtung von Beiräten bei den Trägern der Grundsicherung, die bis dahin freiwillig war, wurde obligatorisch ausgestaltet. Die damit vollzogene Dezentralisierung der Zuständigkeiten ging dabei in die richtige Richtung, auch wenn sie leider nicht konsequent umgesetzt wurde.

Das zu Beginn des Jahres 2011 in Kraft getretene Beschäftigungschancengesetz hatte ebenfalls positive Auswirkungen. So wurden die Sonderregelungen zur Kurzarbeit verlängert und weitere Möglichkeiten zur Sicherung von Beschäftigung eingerichtet.

Anders verhält es sich mit den Sparbeschlüssen aus der Haushaltsklausur der Regierung vom 07. Juni 2010. Sie beinhaltet drastische Kürzungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik. So soll die BA bis 2014 10 Milliarden Euro einsparen, davon 2,5 Milliarden Euro 2012 und 2013 sowie 2014 jeweils 3 Milliarden Euro.

Darüber hinaus wurden ab 2011 200 Millionen Euro durch die Abschaffung des sog. Überbrückungszuschlages beim Übergang vom Arbeitslosengeld I in das Arbeitslosengeld II eingespart. Zudem wurden bei den Arbeitsmarktprogrammen und Personalkosten für Hartz IV 2011 500 Millionen Euro gekürzt. 2012 soll der Sparbeitrag bei 1,5 Milliarden und in den Folgejahren bei jeweils bei zwei Milliarden Euro liegen.

Die Folgen sind schon jetzt gravierend. Die Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik wurden 2011 um 4 Milliarden auf 14,1 Milliarden Euro – um mehr als ein Fünftel – abgesenkt. Die Ausgaben für Eingliederungsleistungen sanken um ein Viertel, auf 4,6 Milliarden Euro. Die Zahl der öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnisse sank dabei von April 2010 auf April 2011 um 37 Prozent. Die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse reduzierten sich um die Hälfte, von 81.000 auf 40.000 Beschäftigungsverhältnisse.

Wie eine Umfrage des Paritätischen unter Beschäftigungsunternehmen ergab, mussten diese schon zum

## Inkrafttreten 01/2011

### ■ GESETZ ZUR ERMITTLUNG VON REGELBEDARFEN UND ZUR ÄNDERUNG DES SGB II UND SGB XII

- Erweiterung des notwendigen Lebensunterhalts um Bedarfe für Bildung für Schüler/-innen sowie für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche.
- Zum monatlichen Regelbedarf gehören NICHT: Mehrbedarfe, einmalige Bedarfe, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, sowie Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU).
- Ab dem 01.01.2011 gelten folgende Regelbedarfe (Regelbedarfsstufen (RS) nach der Anlage zu § 28 SGB XII):

(siehe Tabelle auf der folgenden Seite)

Jahr 2011 ein Fünftel ihrer Stellen abbauen. Für 2011 wurde mit einer Kürzung der Maßnahmen um 40 Prozent gerechnet. Damit werden die Strukturen der Beschäftigungsförderung erheblich gefährdet, obwohl kein Anlass zur Entwarnung besteht: Über 400.000 Arbeitslose sind seit mindestens 2005 ununterbrochen arbeitslos gemeldet; 800.000 Menschen sind länger als zwei Jahre ohne Beschäftigung. Das belegt die Notwendigkeit eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors.

Mit der am 25. November beschlossenen Instrumentenreform wird das Gegenteil umgesetzt. Die Chancen für Langzeitarbeitslose auf eine Arbeitsmarktintegration werden systematisch verschlechtert. Beispielsweise werden mit dem Beschäftigungszuschuss und den Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante marktnahe Angebote der Eingliederung gestrichen. Arbeitsgelegenheiten werden künftig auf marktfernste Personen konzentriert. Für Langzeitarbeitslose mit komplexen Problemlagen, wie z. B. solche mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchtproblemen und geringen beruflichen Qualifikationen, wird die Förderung nicht angepasst. Weitergehende Förderung, wie die sozialpädagogische Begleitung, wird nicht mehr finanziert. Die Kürzungen gehen damit besonders zu Lasten zielgruppenspezifischer Angebote, zum Beispiel für Jugendliche oder Frauen. Zahlreiche erfolgreiche Beschäftigungsunternehmen stehen vor dem Aus.



Ihre mangelnden Ambitionen hat die Bundesregierung auch im Rahmen ihres Nationalen Reformprogramms im Rahmen der EU 2020 Strategie unter Beweis gestellt. Der Europäische Rat möchte die Armut in Europa bis 2020 um 20 Prozent reduzieren. Der Beitrag Deutschlands dazu soll nach dem Willen der Bundesregierung lediglich eine Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit um 330.000 Personen im Vergleich zu den sehr hohen Betroffenenzahlen 2008 sein. Ihrer Verantwortung gerade für die langzeitarbeitslosen Menschen wird die Regierung damit nicht gerecht.

Wir brauchen stattdessen eine „Arbeitsmarktpolitik für alle“, wie sie der Paritätische in einem von über 3.000 Fachleuten unterzeichneten Aufruf formuliert und gefordert hat.

RS	Personenkreis	Neuer Betrag	Alter Betrag
1	alleinstehende oder alleinerziehende erwachsene Leistungsberechtigte, die einen eigenen Haushalt führen	364€	359€
2	zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen	328€	323€
3	Erwachsene Leistungsberechtigte, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen *	291€	
4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	275€	287€**
5	Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	242€	251€**
6	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	213€	215€**
* Die RS 3 erfasst z.B. Ältere, die bei ihren Kindern oder dauerhaft voll Erwerbsgeminderte, die bei ihren Eltern oder Erwachsene, die in stationären Einrichtungen leben (SGB XII) sowie unter 25-jährige Erwachsene, die im Haushalt ihrer Eltern leben (SGB II).			
** Für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 gelten weiterhin die bisherigen Beträge, solange sich durch die Fortschreibung kein höherer Betrag ergibt (Besitzschutzregelung).			

# Gesundheitspolitik

In ihrer Koalitionsvereinbarung kündigten die Regierungsparteien CDU, CSU und FDP an, einkommensabhängige Arbeitnehmerbeiträge einführen zu wollen. Gleichzeitig kündigten sie an, für einen angeblich unbürokratischeren morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich eintreten zu wollen. Beide Anliegen fanden sich auch in einem im Juli 2010 präsentierten Eckpunktepapier zur Gesundheitsreform wieder.

Zum 01.01.2011 trat das Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz) in Kraft. Mit dem Gesetz wurde der allgemeine Beitragsatz auf 15,5 Beitragssatzpunkte angehoben, von denen 8,2 Beitragssatzpunkte auf die Versicherten entfallen. Darüber hinausgehende Ausgabensteigerungen gehen ebenfalls zu Lasten der Mitglieder der GKV. Die Abkehr von der paritätischen Finanzierung des Gesundheitswesens wurde damit fortgeschrieben. Zur Deckung der Ausgabensteigerungen müssen die Kassen ggf. Zusatzbeiträge erheben. Die Höhe der Zusatzbeiträge war zuvor einkommensabhängig gestaltet. Mit dem neuen Gesetz entfiel das. Dafür wurde eine Überforderungsklausel geschaffen. Aus Steuermitteln wird danach der Betrag ausgeglichen, der, den der durchschnittliche Zusatzbeitrag aller Krankenkassen, zwei Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen übersteigt. Die vorherige Belastungsgrenze betrug demgegenüber ein Prozent des versicherungspflichtigen

Einkommens, nach der damaligen Beitragsbemessungsgrenze maximal 37,50 Euro im Monat.

Die einseitige Belastung der Versicherten wurde damit deutlich erhöht und fortgeschrieben. Allein das Volumen der Zuzahlungen der Versicherten wird inzwischen auf über 14 Milliarden Euro geschätzt.

Ebenfalls im Rahmen dieses Gesetzes wurde der Wechsel in die Private Krankenversicherung erleichtert. Musste man zuvor noch drei Jahre Einkünfte oberhalb der Versicherungspflichtgrenze nachweisen können, um in die Private Krankenversicherung zu wechseln, so ist diese Schwelle seitdem auf ein Jahr reduziert worden.

Das widerspricht dem Charakter der Gesetzlichen Krankenversicherung als eines solidarischen Versicherungssystems. Gerade für besonders gut verdienende, besonders gesunde „gute Risiken“ wird ein Wechsel in eine Private Versicherung erleichtert. Durch die Schwächung des Ausgleichscharakters der GKV wird auch ihre bisher noch bestehende Ausnahmestellung gegenüber dem europäischen Wettbewerbs- und Beihilfenrecht signifikant geschwächt.

Die damals prognostizierten Mindereinnahmen in der GKV von insgesamt rund 0,24 Milliarden Euro sind voraussichtlich optimistisch geschätzt. Mit höheren Einnahmeausfällen ist zu rechnen.

- Neu: Einmaliger Bedarf für Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.
- als Einkommen angerechnet, werden Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche und Übungsleitertätigkeiten bis zu 175 € monatlich.
- BuT: Gesonderte Berücksichtigung der Bedarfe für Bildung von Schüler\_innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kinder und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Im Einzelnen sind dies:

- (1) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von 70 € zum 01. August und 30 € zum 01. Februar (bisher: „Schulbedarfspaket“ von 100 € zum 01. August nur im Falle des Bezugs von SGB-II-Leistungen bzw. von KiZu) – erstmals zum **01. August 2011**.
- (2) Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (G/D = personalisierter Gutschein oder Direktzahlungen an Anbieter) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (Darunter zählen nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind – also kein Taschengeld bspw.); die Regelung gilt auch für Kinder in Kindertageseinrichtungen.
- (3) Schülerbeförderung: Bei Schüler/-innen, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs darauf angewiesen sind und bei denen die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, von den Aufwendungen aus dem Regelbedarf finanziert werden.

In zwei Schritten zum 01.10.2010 und zum 01.01.2011 trat darüber hinaus ein Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG) in Kraft, welches Einsparungen im Bereich des Arzneimittelhandels durch Zwangsrabatte der Pharmaindustrie in Höhe von insgesamt 2,2 Milliarden Euro bewirken soll. Hersteller von Arzneimitteln müssen seitdem einen Zusatznutzen neuer Medikamente nachweisen; der Gemeinsame Bundesausschuss entscheidet darüber. Zudem können die Krankenkassen zentral Rabatte mit den Pharmaherstellern aushandeln. Patienten erhalten damit mehr Wahlmöglichkeiten, da sie zwischen Mitteln mit der verordneten Wirkstoffkombination wählen können. Sie müssen jedoch in dem Fall in Vorleistung treten und die Quittung bei ihrer Krankenkasse zur Erstattung einreichen. Dabei besteht ein erhebliches Risiko, dass nur ein Teil der Kosten übernommen wird.

Die seitens der Regierung in ihrer Koalitionsvereinbarung angekündigten Bestrebungen zur Vereinfachung des erst zum 01.01.2009 in Kraft getretenen morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs wurden in der Zwischenzeit durch eine seitens des Bundesgesundheitsministeriums selbst in Auftrag gegebene Evaluation konterkariert. In einer 393-seitigen Evaluation des bestehenden Verfahrens durch sechs renommierte Wissenschaftler, die erst nach öffentlichem Druck mehrere Monate nach der Fertigstellung durch das Bundesgesundheitsministerium veröffentlicht

wurde, wurde gezeigt, dass von einem überzogenen Ausgleich keine Rede sein kann, im Gegenteil: Krankenkassen mit einem hohen Anteil an chronisch kranken Versicherten werden weiter deutlich benachteiligt, so dass der Ausgleich noch zielgenauer erfolgen muss, um einen fairen wettbewerblichen Rahmen für den Kassenwettbewerb zu liefern und Fehlanreize zu Lasten der Versicherten auszuschließen.



- (4) Ergänzende angemessene Lernförderung („Nachhilfe“), soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist (unmittelbare schulische Angebote haben in jedem Fall Vorrang), um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (G/D); Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.
- (5) Mehraufwendungen (Aufwendungen, die über den Betrag von 1 EUR pro Mittagessen hinausgehen) für schulisches Mittagessen (Gemeinschaftsverpflegung) bzw. Mittagessen in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege (G/D).
- (6) Mitgliedsbeiträge in Höhe von 10 € monatlich (G/D) für Minderjährige in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit und die Teilnahme an Freizeiten. Fahrkosten sind in dieser abschließenden Aufzählung nicht enthalten.  
 -> Antragserfordernis für alle BuT-Bedarfe mit Ausnahme der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (1.)

Ab **01.01.2012** soll der der Hartz-IV-Satz steigen:

Singles und Alleinerziehende: 10 €, Partner in einer Bedarfsgemeinschaft: 9 €, Kind ab 18 Jahre bis einschließlich 24 Jahre: 8 €  
 Kind ab 6 Jahre bis einschließlich 17 Jahre: keine Änderung, Kind bis einschließlich 5 Jahre: 4 €

Unverändert bleiben die steuerlichen Grundfreibeträge für Erwachsene und Kinder und das Kindergeld dürfte auch nicht erhöht werden

# Rentenversicherung und Altersvorsorge

Den „Kampf gegen Altersarmut“ haben die Regierungsparteien in ihrer Koalitionsvereinbarung ausdrücklich als Ziel herausgestellt. Die bisherigen Initiativen der Bundesregierung zu diesem Thema lassen jedoch keinen Beitrag zur Verwirklichung dieses Ziels erkennen.

So wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 beschlossen, keine weiteren Beitragszahlungen für Arbeitslosengeld II-Empfänger für die Rentenversicherung zu leisten. Wurden noch bis 2010 zumindest Beiträge in Höhe von monatlich 40,80 Euro geleistet und damit Rentenanwartschaften erworben sowie Wartezeiten erfüllt, sind Zeiten des Arbeitslosengeldes II künftig unbewertete Anrechnungszeiten. Das führt dazu, dass längere Zeiten der Arbeitslosigkeit zu erheblichen Einschnitten in die individuelle Versicherungsbiographie führen, die nur schwer auszugleichen sind und in immer mehr Fällen zu Altersarmut führen werden.

Die seitens des BMAS mit einem Papier vom 09.09.2011 vorgeschlagene Zuschussrente ist ebenfalls kein Beitrag zur Bekämpfung von Altersarmut. Als Instrument zur Vermeidung von Altersarmut taugt die geplante Zuschussrente nicht, da gerade besonders armutsgefährdete Personengruppen von der Zuschussrente ausgeschlossen sind.

Das betrifft insbesondere

- Versicherte mit längeren Phasen der Arbeitslosigkeit, selbst wenn in dieser Zeit Versicherungsbeiträge für das ALG I oder II geleistet worden sind,
- nicht in der Rentenversicherung versicherte Selbstständige,
- geringfügig Beschäftigte, die den Pauschbetrag von 15 Prozent nicht selbst aufstocken,
- Bestandsrentner, da die Zuschussrente nur für Neuzugänge in der Rentenversicherung ab 2013 gelten soll sowie
- einen großen Teil teilzeitbeschäftigter Frauen, die die notwendigen Pflichtbeitragszeiten nicht erreichen werden.

## Inkrafttreten 12/2011 und 05/2011

### ■ GESETZENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSGESETZES – VERHINDERUNG VON MISSBRAUCH DER ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

(Inkrafttreten der Regelungen zur Umsetzung der Leiharbeitsrichtlinie zum 1.12.2011 und der Regelungen zur Verhinderung des Missbrauchs der Leiharbeit zum 1.05.2011)

Der Gesetzentwurf zielt auf ein Umsetzen der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Leiharbeit in das nationale Recht und auf ein Entgegenwirken des missbräuchlichen Einsatzes von Leiharbeitsverhältnissen. Des Weiteren soll verhindert werden, dass ArbN entlassen werden und beim gleichen ArbGeb oder innerhalb des gleichen Konzerns als LeiharbeitN zu schlechteren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden.

Kernpunkte:

- |   |  |
|---|--|
| (1) Ausweitung der Erlaubnispflicht         | (4) Ausnahmen von Equal-Pay: Einschränkung durch Lohnuntergrenze und Drehtür-Klausel |
| (2) Begriff der vorübergehenden Überlassung | (5) Information des LeiharbeitN über freie Arbeitsplätze (§ 13a AÜG)                 |
| (3) Lohnuntergrenze (§ 3a AÜG)              | (6) Zugang des LeiharbeitN zu Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten (§ 13b AÜG)  |

Der Anspruch soll bis 2023 40 Versicherungsjahre (davon 30 Jahre an Pflichtbeitragszeiten, ab 2023 45 Versicherungsjahre mit 35 Jahren Pflichtbeitragszeiten voraussetzen. Dazu muss im Rahmen der Riester-Rente privat vorgesorgt worden sein (mindestens 5 Jahre lang, ab 2023 11 Jahre, ansteigend auf 35 Jahre ab 2047). Bedürftigkeit ist eine weitere Anspruchsvoraussetzung. Sie soll gegeben sein, wenn das Nettoeinkommen insbesondere aus privater Vorsorge und Rente 850 Euro unterschreitet. Partnereinkommen über 850 Euro soll angerechnet, Vermögen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Das BMAS selbst geht von lediglich 17.000 Leistungsberechtigten im Jahr 2013 aus. Ende 2009 waren dagegen bereits über 400.000 Menschen über 65 Jahren Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, mit steigender Tendenz. Dies belegt, wie wenig das neue Instrument zur Bekämpfung von Altersarmut beitragen kann.



## Beschluss: 11/2011

### ■ GESETZ ZUR VERBESSERUNG DER EINGLIEDERUNGSCHANCEN AM ARBEITSMARKT (INSTRUMENTENREFORM)

Ziel: Die erhöhte Effektivität diverser Arbeitsmarktinstrumente im Bereich der Arbeitsförderung (SGB III) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), aber auch strukturelle Einsparungen bei der Bundesagentur für Arbeit. Der Bereich der öffentlichen Beschäftigung soll neu geordnet werden, dezentrale Entscheidungskompetenzen gestärkt, uneffektive Fördermaßnahmen abgeschafft und andere so verändert werden, dass eine schnellere Vermittlung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt möglich ist.

Kernpunkte:

- (1) Neuordnung der Arbeitsmarktinstrumente nach Bedarfslagen
- (2) Wegfall der öffentlich geförderten Beschäftigung (hier: ABM) im SGB III, Zusammenführung und Neugestaltung der Instrumente öffentlich geförderter Beschäftigung im SGB II
- (3) Instrumentenübergreifende Ausweitung der Trägerzulassung und Maßnahmenzulassung für Gutscheinmaßnahmen
- (4) Die Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung werden ausschließlich im SGB III geregelt.
- (5) Zusammenführung verschiedener Rechtsgrundlagen für Eingliederungszuschüsse
- (6) Neugestaltung des Gründungszuschusses insbesondere Umwandlung in eine Ermessensleistung
- (7) Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten für die freie Förderung

# Pflegepolitik

Gute Pflege ist „soziale Wertschöpfung“ (Bernd Niederland) und benötigt entsprechende Rahmenbedingungen. Im Pflegebereich hat die Bundesregierung früh hohe Erwartungen geweckt. Bundesgesundheitsminister Rösler ernannte das Jahr 2011 zum „Jahr der Pflege“. Auch sein Nachfolger Daniel Bahr, der im „Jahr der Pflege“ am „Tag der Pflege“ – dem 12. Mai – sein Amt antrat, stellte immer wieder Eckpunkte für eine umfassende Pflegereform in Aussicht.

Schon in der Koalitionsvereinbarung war dabei eine neue Definition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs in Aussicht gestellt worden, der insbesondere im Interesse der etwa 1,2 Millionen von Demenz betroffenen Menschen in Deutschland dringend notwendig ist. Darüber hinaus war im Koalitionsvertrag die Einführung einer der Pflegeversicherung ergänzenden „Kapitaldeckung, die verpflichtend, individualisiert und generationengerecht ausgestaltet sein muss“, angekündigt worden. Konkrete Umsetzungsschritte dazu fehlen allerdings bis heute. Ohnehin würde der Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Säule Jahre in Anspruch nehmen, ohne dass sie einen Beitrag zur Lösung der bestehenden Finanzierungsprobleme leisten würde.

Seit dem 26. Januar 2009 liegt der 160-seitige Bericht des 2006 eingesetzten Beirats zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs vor. Obgleich spätestens damit konkrete Vorschläge vorlagen und es kein Erkenntnisdefizit mehr gab, sondern eine Fülle sichtbarer Umsetzungsdefizite, reagierte Bundesgesundheitsminister Rösler am 07. Dezember 2010 mit der Eröffnung eines Pflegedialogs, der der Vorbereitung weiterer Maßnahmen dienen sollte.

Noch im Februar 2011 kündigte das zuständige Bundesgesundheitsministerium an, dass bis Mitte 2011 ein neues Pflegegesetz vorliegen soll. Später relativierte man diese Aussage und sprach von einem Zeitrahmen bis zum Sommer 2011. Auch das Ziel wurde relativiert: kein neues Pflegegesetz, sondern lediglich Eckpunkte sollten bis zum Sommer vorgelegt werden. Mehrfach bekräftigte auch der neue Bundesgesundheitsminister Bahr, dass bis zum Sommer, der bis zum 23. September dauere, Eckpunkte vorliegen sollten.

Tatsächlich haben sich die Regierungskoalitionen erst am 6. November auf Eckpunkte einer Pflegereform geeinigt. Diese sind in vier Seiten in sehr allgemeiner Form zusammengefasst. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sollen danach ab 2013 um 0,1 Beitragssatzpunkt erhöht werden. Die Mehreinnahmen von etwa einer Milliarde Euro sollen in eine bessere Versorgung Pflegebedürftiger einfließen. Allein eine Umsetzung

## Beschluss: 11/2011

### ■ GESETZ ZUR VERBESSERUNG DER EINGLIEDERUNGSSCHANCEN AM ARBEITSMARKT (INSTRUMENTENREFORM)

Ziel: Die erhöhte Effektivität diverser Arbeitsmarktinstrumente im Bereich der Arbeitsförderung (SGB III) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), aber auch strukturelle Einsparungen bei der Bundesagentur für Arbeit. Der Bereich der öffentlichen Beschäftigung soll neu geordnet werden, dezentrale Entscheidungskompetenzen gestärkt, uneffektive Fördermaßnahmen abgeschafft und andere so verändert werden, dass eine schnellere Vermittlung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt möglich ist.

Kernpunkte:

- (1) Neuordnung der Arbeitsmarktinstrumente nach Bedarfslagen
- (2) Wegfall der öffentlich geförderten Beschäftigung (hier: ABM) im SGB III, Zusammenführung und Neugestaltung der Instrumente öffentlich geförderter Beschäftigung im SGB II
- (3) Instrumentenübergreifende Ausweitung der Trägerzulassung und Maßnahmezulassung für Gutscheinmaßnahmen
- (4) Die Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung werden ausschließlich im SGB III geregelt.
- (5) Zusammenführung verschiedener Rechtsgrundlagen für Eingliederungszuschüsse
- (6) Neugestaltung des Gründungszuschusses insbesondere Umwandlung in eine Ermessensleistung
- (7) Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten für die freie Förderung



des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs würde jedoch mindestens drei Milliarden Euro kosten.

Es klingt deshalb wie Hohn, wenn die Bundesregierung in den vom Kabinett beschlossenen Eckpunkten angibt, dass die „noch offenen Fragen, die insbesondere die Umsetzung betreffen (...) schnellstmöglich“ (!) zu klären seien und ein Zeitplan für die Umsetzungsschritte zu erstellen sei. Der Beirat zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs hatte bereits 2009 umfangreiche Vorschläge vorgelegt. Die bisher vorgesehenen zusätzlichen Mittel von 1,1 Milliarden Euro ab 2013 reichen zu der Umsetzung in keiner Weise aus.

Dabei gibt es realistische Finanzierungsalternativen: „Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.“ Das ist nicht nur ein Programmsatz des Paritätischen, sondern auch der Wortlaut des § 8 Abs. 1 SGB XI. Diesen Anspruch einzulösen verweigert die Bundesregierung bis heute. Dabei läge es nahe, den bestehenden Anachronismus

eines in gesetzliche und private Pflegeversicherung zweigeteilten Gesundheitssystems aufzulösen. Dass es ausgerechnet dem relativ gesünderen und dabei finanziell leistungsstärksten Teil der Versicherung gestattet wird, sich einem solidarischen System zu entziehen, ist weltweit nahezu beispiellos.

Ein solcher Schritt wäre alles andere als eine kosmetische Reform: Die Ausgaben der PKV pro Versichertem sind halb so groß, die Einkommen dafür doppelt so hoch. Dies führt zu einer immer weiteren Scherentwicklung zwischen den Versicherungen. Ende 2009 haben die PKV Rücklagen von 19 Milliarden Euro für 9,29 Millionen Versicherte, die Pflegekassen 4,8 Milliarden Euro bei 69,77 Millionen Versicherten. Die Höhe der Rücklagen pro privat Versichertem beträgt 2045 Euro, die des gesetzlich Krankenversicherten 68 Euro. Forderungen nach einer stärkeren Privatisierung der Pflegeabsicherung haben deshalb wenig mit den tatsächlichen Problemen gemein. Wenn etwas aus dem Gleichgewicht gerät, dann sattelt man nicht auf die Waagschale mit der stärkeren Schlagseite nach.

Der Geschäftsführer des Deutschen Pflegeverbandes, Rolf Höfert, bezeichnete das proklamierte „Jahr der Pflege“ bereits als „liberale Sternschnuppe“. Geht die Politik nicht umgehend von der Theorie zur Praxis über, drohen vier verlorene Jahre für eine überfällige Pflegereform.

## Inkrafttreten zum: 01/2012

### ■ GESETZENTWURF „GESETZ ZUR VERBESSERUNG DER VERSORGUNGSSTRUKTUREN IN DER GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG (SOG. „VERSORGUNGSSTRUKTURGESETZ“)

Ziele des Gesetzentwurfs:

- Sicherung einer flächendeckenden wohnortnahen medizinischen Versorgung
- Flexibilisierung und Regionalisierung des vertragsärztlichen Vergütung-Systems durch Zurücknahme zentraler Vorgaben
- Verbesserung des Miteinanders der Leistungssektoren
- Sicherstellung eines schnellen Zugangs zu Innovationen 2,2 Mrd Euro vor.

## Ein vorläufiges Fazit

Die bisherige sozialpolitische Bilanz der Bundesregierung ist enttäuschend. Die überwiegende Mehrzahl der Reformbemühungen führte zu einer Verschlechterung der Einkommenssituation besonders einkommensschwacher Menschen. Sie zahlen den weit überwiegenden Teil der Kosten der Reformen. Gerade den besonders einkommensstarken Menschen wurden nahezu keine zusätzlichen Beiträge abgefordert.

Ein bezeichnendes Beispiel dafür ist die Änderung des Bundeselterngeldgesetzes. Der geringfügigen Reduzierung des Elterngeldes von 67 Prozent auf 65 Prozent des vorherigen Nettogehaltes und dem Verlust des Elterngeldanspruchs für Paare mit einem Einkommen von über 500.000 Euro steht der Wegfall der Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes von 300 Euro monatlich für Familien im Hartz-IV-System gegenüber. Gerade die besonders Benachteiligten werden durch den Verlust von einem großen Teil ihres bisherigen Haushaltseinkommens zur Kasse gebeten, während einkommensstarke Gruppen kaum spürbare Kürzungen erfahren. Die wenigen Leistungsverbesserungen, wie sie durch das Bundesverfassungsgericht erzwungen wurden, werden auf diese Weise durch Kürzungen bei den Betroffenen mehrfach refinanziert.

Auch die Umstellung der Arbeitsmarktförderung auf die kurz- und mittelfristig Vermittelbaren und die radikalen Kürzungen bei der beschäftigungsfördernden Infrastruktur belegen, dass die soziale Spaltung der Gesellschaft fortgeschrieben wird. Viele langzeitarbeits-

lose Menschen drohen abgeschrieben zu werden. Das Aufstiegsversprechen, welches für den deutschen Sozialstaat lange charakteristisch war, wird längst nicht mehr eingelöst.

In der Gesundheits- und Pflegepolitik wird die Zerteilung von gesetzlicher und privater Krankenversicherung nicht reduziert, sondern spürbar vertieft. Die Wettbewerbsbedingungen der Privaten Versicherungen werden systematisch verbessert, obwohl sie im Gegensatz zu den solidarischen Sozialversicherungssystemen weniger leistungsfähig sind und keine gesamtgesellschaftlichen Aufgaben wahrnehmen. Die Abkehr von der paritätischen Finanzierung der Sozialversicherungen wird darüber hinaus weiter fortgeschrieben. Dringend notwendige Leistungsverbesserungen – wie die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs – stehen auch weiter aus.

Altersarmut ist schon heute in vielen Fällen programmiert. Obwohl es eine Fülle von sozialpolitischen Instrumenten gibt, mit der man vorgelagerte Sicherungssysteme stärken und Altersarmut frühzeitig vermeiden könnte, bleibt die Bundesregierung untätig. Die vorgelegten Vorschläge, wie die Einführung einer Zuschussrente, wurden bislang nicht konkretisiert. Ob und wie sie weiterverfolgt werden, ist offen.

Die Spaltung der Gesellschaft setzt sich weiter fort. Es ist Zeit für einen Richtungswechsel in der Sozialpolitik.